jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/3/25 8Ob5/21z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2021

Norm

KSchG §8 Abs2

Rechtssatz

Dem Übergeber muss grundsätzlich die Entscheidung über die Versendungsart zugebilligt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 5/21z
  Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 5/21z
  Beisatz: Hier: Der Übergeber kann grundsätzlich auch verlangen, die Sache abholen zu dürfen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133664

Im RIS seit

12.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at